

Geschäftsverzeichnissnr. 4362
Urteil Nr. 150/2008 vom 30. Oktober 2008

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung von Kapitel II des Gesetzes vom 25. April 2007 « zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches, insbesondere der Bestimmungen bezüglich des Gerichtspersonals der Stufe A, der Greffiers und der Sekretäre sowie der Bestimmungen bezüglich des Gerichtswesens » und von Artikel 10 des Gesetzes vom 25. April 2007 « zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaftsorganisationen der Greffiers des gerichtlichen Standes, den Referendaren beim Kassationshof und den Referendaren und Juristen der Staatsanwaltschaft bei den Gerichtshöfen und Gerichten », erhoben von der VoG « Nationale confederatie van de griffiers en de leden van de griffies van de Hoven en Rechtbanken van het Rijk » (C.E.N.E.G.E.R.) und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden E. De Groot, dem Vorsitzenden M. Melchior und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, J.-P. Snappe, E. Derycke und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Richters E. De Groot,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 30. November 2007 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 3. Dezember 2007 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Kapitel II des Gesetzes vom 25. April 2007 « zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches, insbesondere der Bestimmungen bezüglich des Gerichtspersonals der Stufe A, der Greffiers und der Sekretäre sowie der Bestimmungen bezüglich des Gerichtswesens » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 1. Juni 2007) und von Artikel 10 des Gesetzes vom 25. April 2007 « zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaftsorganisationen der Greffiers des gerichtlichen Standes, den Referendaren beim Kassationshof und den Referendaren und Juristen der Staatsanwaltschaft bei den Gerichtshöfen und Gerichten » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 11. Juni 2007): die VoG « Nationale confederatie van de griffiers en de leden van de griffies van de Hoven en Rechtbanken van het Rijk » (C.E.N.E.G.E.R.), mit Vereinigungssitz in 1000 Brüssel, Poelaertplein 1, August Crabbe, wohnhaft in 1602 Vlezenbeek, Smidsestraat 12, Pierre Verreydt, wohnhaft in 2140 Borgerhout, Karel de Preterlei 136, Joseph Horrion, wohnhaft in 4000 Lüttich, rue du Marché 21, André Van Camp, wohnhaft in 2140 Borgerhout, Lode van Berckenlaan 173, Cécile Devergnies, wohnhaft in 6560 Bersillies-l'Abbaye, rue de Cousolre 59, Geert Van Nuffel, wohnhaft in 9100 Sint-Niklaas, Joséphine-Charlottelaan 156, Eric Voss, wohnhaft in 4900 Spa, Préfayhai 23a, Frank Adriaensen, wohnhaft in 2640 Mortsel, Fortstraat 24, und André Boelaert, wohnhaft in 9300 Aalst, Lindenstraat 130.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- den « Christlichen Gewerkschaften - öffentlicher Dienst », mit Sitz in 1000 Brüssel, Helihavenlaan 21,

- dem Ministerrat.

Die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 17. September 2008

- erschienen

- . RA F. Judo *loco* RA D. Lindemans, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,

- . RÄin I. Arnouts *loco* RA P. Lahousse, in Mecheln zugelassen, für die « Christlichen Gewerkschaften - öffentlicher Dienst »,

- . RÄin E. Casteleyn *loco* RÄin S. Lust, in Brügge zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter E. De Groot und P. Martens Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

## II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

### *In Bezug auf das Interesse der klagenden Parteien*

B.1. Der Ministerrat stellt das Interesse der ersten klagenden Partei in Abrede, weil die angefochtenen Gesetze ihren Vereinigungszweck nicht beeinträchtigten.

Die « Christlichen Gewerkschaften - öffentlicher Dienst », die ihre Intervention in die vorliegende Rechtssache mit dem Hinweis begründen, dass sie als repräsentative Gewerkschaftsorganisation, die gesetzlich am Funktionieren des öffentlichen Dienstes beteiligt sei, notwendigerweise ein Interesse an einer Klage auf Nichtigkeitklärung einer Bestimmung hätten, die die Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaftsorganisationen regelt, vertreten den Standpunkt, dass die klagenden Parteien kein Interesse an der Nichtigkeitsklage hätten, insofern diese gegen Artikel 10 des Gesetzes vom 25. April 2007 « zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaftsorganisationen der Greffiers des gerichtlichen Standes, den Referendaren beim Kassationshof und den Referendaren und Juristen der Staatsanwaltschaft bei den Gerichtshöfen und Gerichten » gerichtet sei, da sie in keinerlei Weise nachwiesen, dass ihre Interessen direkt und nachteilig durch diese Bestimmung betroffen sein könnten. Die erste klagende Partei weise ebenfalls nicht nach, dass sie die Bedingungen erfülle, um als eine repräsentative Gewerkschaftsorganisation im Sinne dieser Bestimmung angesehen zu werden.

B.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.3.1. Die erste klagende Partei ist die VoG « Nationale confederatie van de griffiers en de leden van de griffies van de Hoven en Rechtbanken van het Rijk » (C.E.N.E.G.E.R.).

B.3.2. Wenn eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die sich nicht auf ihr persönliches Interesse beruft, vor dem Hof auftritt, ist es erforderlich, dass ihr Vereinigungszweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet, dass sie ein kollektives Interesse vertritt, dass die angefochtene Rechtsnorm den Vereinigungszweck beeinträchtigen kann, und dass schließlich nicht ersichtlich wird, dass dieser Vereinigungszweck nicht oder nicht mehr tatsächlich verfolgt wird.

B.3.3. Die VoG « C.E.N.E.G.E.R. » verfolgt laut ihrer Satzung das Ziel, die Zusammengehörigkeit ihrer Mitglieder zu entwickeln und den zuständigen Behörden *desiderata* und Anregungen ihrer Mitglieder und Gruppierungen über berufliche Angelegenheiten allgemeiner Art vorzulegen.

Im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat auf der Grundlage einer wortwörtlichen Auslegung des Vereinigungszwecks der VoG anführt, kann davon ausgegangen werden, dass Bestimmungen, die sich einerseits auf das Statut der Greffiers der Gerichtshöfe und Gerichte und andererseits auf die Zusammensetzung der Verhandlungs- und Konzertierungsausschüsse für die Greffiers, Referendare und Juristen der Staatsanwaltschaft des gerichtlichen Standes beziehen, geeignet sind, sich nachteilig auf den Vereinigungszweck auszuwirken. Insofern die Klage gegen solche Bestimmungen gerichtet ist, weist die erste klagende Partei das rechtlich erforderliche Interesse auf. Der Umstand, dass die erste klagende Partei nicht nachweist, dass sie die Bedingungen erfüllt, um als eine repräsentative Gewerkschaftsorganisation im Sinne des mit dem dritten Klagegrund angefochtenen Artikels angesehen zu werden, entzieht dieser klagenden Partei nicht ihr Interesse, denn wenn eine Gesetzesbestimmung bestimmte Kategorien von Gewerkschaftsorganisationen bevorrechtigt, haben die anderen Gewerkschaftsorganisationen ein Interesse, das ausreichend direkt ist, um diese Bestimmung anzufechten.

B.4. Die übrigen klagenden Parteien berufen sich auf ihre Eigenschaft als Chefgreffier, dienstleitender Greffier oder Greffier bei den Gerichtshöfen und Gerichten. In dieser Eigenschaft können sie nachteilig betroffen sein durch die angefochtenen Bestimmungen, insofern diese sich

auf die Rechtsstellung von Greffiers beziehen. Unter diesem Vorbehalt weisen sie das rechtlich erforderliche Interesse nach.

### *Zur Hauptsache*

#### *In Bezug auf den ersten Klagegrund*

B.5. Der erste Klagegrund ist gegen das vollständige Kapitel II des Gesetzes vom 25. April 2007 « zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches, insbesondere der Bestimmungen bezüglich des Gerichtspersonals der Stufe A, der Greffiers und der Sekretäre sowie der Bestimmungen bezüglich des Gerichtswesens » (nachstehend: Gesetz vom 25. April 2007 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches) gerichtet und abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 151 § 1 und mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, da die Bestimmungen dieses Kapitels einen Rückschritt in der unabhängigen Position der Greffiers des gerichtlichen Standes gegenüber der Magistratur und gegenüber der ausführenden Gewalt beinhalteten.

B.6. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Hof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

B.7. Das angefochtene Kapitel II des Gesetzes vom 25. April 2007 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches enthält 154 Artikel, die verschiedene Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches abändern oder ersetzen. Diese Bestimmungen beziehen sich unter anderem auf die allgemeine Leitung und Organisation der Gerichtshöfe und Gerichte, den Aufbau der Unterstützungsdienste, die Richtlinien der Kriminalpolitik, die hierarchische Struktur der Kanzlei und des Sekretariats der Staatsanwaltschaft, die Einteilung des Personals in Stufen und Klassen, die Ernennung des Personals, das Statut der Referendare und der Juristen der Staatsanwaltschaft, die Ernennungsbedingungen und die Laufbahn der Magistrate und des Gerichtspersonals, die bescheinigten Ausbildungen, die Beurteilung des Gerichtspersonals, die Einsetzung der

Magistrate, der Referendare, der Juristen der Staatsanwaltschaft und der Greffiers und ihre Eidesleistung sowie die Gehälter und Gehaltszuschläge des Gerichtspersonals.

B.8. Die klagenden Parteien legen nicht dar, welche von den 154 Artikeln, die in Kapitel II des Gesetzes vom 25. April 2007 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches aufgenommen worden sind, einen « Rückschritt in der unabhängigen Position der Greffiers des gerichtlichen Standes » verursachen würden, und ebenfalls nicht, in welcher Hinsicht jede der betreffenden Bestimmungen die Unabhängigkeit der Greffiers sowohl gegenüber der Magistratur als auch gegenüber der ausführenden Gewalt beeinträchtigen würde.

B.9. Der erste Klagegrund ist unzulässig.

*In Bezug auf den zweiten Klagegrund*

B.10. In ihrem Erwidierungsschriftsatz haben die klagenden Parteien mitgeteilt, dass sie auf den zweiten Klagegrund verzichten möchten.

B.11. Nichts spricht im vorliegenden Fall dagegen, dass der Hof diesen Verzicht bewilligt.

*In Bezug auf den dritten Klagegrund*

B.12. Der dritte Klagegrund ist gegen die Artikel 10 des Gesetzes vom 25. April 2007 « zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaftsorganisationen der Greffiers des gerichtlichen Standes, den Referendaren beim Kassationshof und den Referendaren und Juristen der Staatsanwaltschaft bei den Gerichtshöfen und Gerichten » gerichtet und aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet, da die angefochtene Bestimmung von anerkannten Gewerkschaftsorganisationen, die sich an eine spezifische Berufsgruppe richteten, verlange, ein Viertel aller Personen, die zu der Berufsgruppe gehörten, die sie vertreten würden, als beitragspflichtige Mitglieder zu haben, während dieses Erfordernis nicht den anerkannten Gewerkschaftsorganisationen auferlegt werde, die im gemeinsamen Ausschuss für alle öffentlichen Dienste tagten.

B.13. Der angefochtene Artikel 10 besagt:

« Nur die repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen tagen im Verhandlungsausschuss und in den Konzertierungsausschüssen für die Greffiers, Referendare und Juristen der Staatsanwaltschaft des gerichtlichen Standes.

Als repräsentativ, um zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt zu sein, gelten:

1. die anerkannten Gewerkschaftsorganisationen, die im gemeinsamen Ausschuss für alle öffentlichen Dienste im Sinne von Artikel 3 § 1 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaften der Bediensteten, die von diesen Behörden abhängen, tagen.

2. unbeschadet Nr. 1 die anerkannten Gewerkschaftsorganisationen, die gleichzeitig:

a) die Interessen entweder aller Kategorien von Greffiers des gerichtlichen Standes oder der Referendare beim Kassationshof, oder aller Referendare und Juristen der Staatsanwaltschaft bei den Gerichtshöfen und Gerichten, oder aller hier aufgezählten Personalkategorien zusammen verteidigen;

b) eine Anzahl beitragspflichtiger Mitglieder haben, die wenigstens 25 Prozent der Gesamtanzahl Personen darstellt, aus denen sich die durch sie vertretenen jeweiligen Personalgruppen zusammensetzen ».

B.14.1. Mit dem Gesetz vom 25. April 2007 « zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaftsorganisationen der Greffiers des gerichtlichen Standes, den Referendaren beim Kassationshof und den Referendaren und Juristen der Staatsanwaltschaft bei den Gerichtshöfen und Gerichten » bezweckte der Gesetzgeber, eine getrennte Struktur der sozialen Konzertierung zwischen den betreffenden Mitgliedern des gerichtlichen Standes und den Behörden zu schaffen (*Parl. Dok.*, Senat, 2006-2007, Nr. 3-2010/1, S. 2). Diese getrennte Struktur wurde mit dem Hinweis gerechtfertigt, dass « die erforderliche Unabhängigkeit es nicht erlaubt, dass auf [die betreffenden Mitglieder des gerichtlichen Standes] das Gewerkschaftsstatut des Personals im öffentlichen Dienst anwendbar ist » (ebenda).

Hierzu wird ein getrennter Verhandlungsausschuss (Artikel 4) und ein getrennter Konzertierungsausschuss (Artikel 8 § 1) für die Greffiers, Referendare und Juristen der Staatsanwaltschaft eingesetzt. Der König kann außerdem pro Zuständigkeitsbereich des Appellationshofes einen Basis-Konzertierungsausschuss einrichten (Artikel 8 § 2). Das Gesetz

vom 25. April 2007 bestimmt die Angelegenheiten, über die im Verhandlungsausschuss Verhandlungen geführt werden müssen, und diejenigen, über die in den Konzertierungsausschüssen eine Konzertierung stattfinden muss.

B.14.2. Der Verhandlungsausschuss und die Konzertierungsausschüsse umfassen einerseits eine Vertretung der öffentlichen Hand und andererseits eine Vertretung jeder einzelnen repräsentativen Gewerkschaftsorganisation.

B.14.3. Gemäß dem angefochtenen Artikel 10 dürfen nur die repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen im Verhandlungsausschuss und in den Konzertierungsausschüssen tagen. Diese Bestimmung enthält außerdem die Bedingungen, die eine Gewerkschaftsorganisation erfüllen muss, um als repräsentativ angesehen zu werden, und unterscheidet damit zwischen zwei Kategorien.

Die erste Kategorie betrifft die anerkannten Gewerkschaftsorganisationen, die im gemeinsamen Ausschuss für alle öffentlichen Dienste im Sinne von Artikel 3 § 1 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaften der Bediensteten, die von diesen Behörden abhängen, tagen. Diese Kategorie wird als repräsentativ angesehen aufgrund der bloßen Tatsache, dass sie im betreffenden gemeinsamen Ausschuss für alle öffentlichen Dienste tagt.

Die zweite Kategorie betrifft die anerkannten Gewerkschaftsorganisationen, die die Interessen entweder aller Kategorien von Greffiers des gerichtlichen Standes oder der Referendare beim Kassationshof, oder aller Referendare und Juristen der Staatsanwaltschaft bei den Gerichtshöfen und Gerichten, oder aller hier genannten Personalkategorien zusammen verteidigen. Diese Gewerkschaftsorganisationen gelten nur als repräsentativ, wenn sie eine Anzahl beitragspflichtiger Mitglieder haben, die wenigstens 25 Prozent der Gesamtanzahl Personen darstellt, aus denen sich die durch sie vertretenen jeweiligen Personalgruppen zusammensetzen.

B.15.1. Gemäß Artikel 7 des vorerwähnten Gesetzes vom 19. Dezember 1974 können Gewerkschaftsorganisationen nur im gemeinsamen Ausschuss für alle öffentlichen Dienste tagen, wenn sie gleichzeitig auf nationaler Ebene tätig sind, die Interessen aller Kategorien des

Personals des öffentlichen Dienstes verteidigen und einer Gewerkschaftsorganisation angeschlossen sind, die im Nationalen Arbeitsrat vertreten ist.

B.15.2. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 19. Dezember 1974 geht hervor, dass diese Entscheidung dem Willen der Regierung entspricht, « nur gültige und verantwortliche Gesprächspartner vor sich zu haben, mit denen sie effizient verhandeln kann », und zur Verwirklichung dieses Ziels nur « mit Gewerkschaften zu verhandeln, die imstande sind, auf nationaler Ebene tatsächlich Verantwortung zu tragen », sowie eine Zersplitterung der Gewerkschaften zu vermeiden, die « den Tod dieser Verhandlungen bedeuten würde » (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1974, Nr. 367/2, S. 10).

Wegen der Bezugnahme auf die Zusammensetzung des gemeinsamen Ausschusses für alle öffentlichen Dienste ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber bei der Annahme der angefochtenen Bestimmung die gleichen Zielsetzungen verfolgte.

B.15.3. Es entspricht diesen Zielsetzungen, die Gesprächspartner auszuwählen, die in den Konzertierungs- und Verhandlungsstrukturen tagen werden, um eine ständige und wirksame Sozialkonzertierung zu gewährleisten und den sozialen Frieden zu wahren. Es ist nicht unvernünftig, in jedem Fall die Gewerkschaftsorganisationen zuzulassen, die auf föderaler Ebene tätig sind oder zumindest einer auf dieser Ebene gebildeten Gewerkschaftsorganisation angehören und ebenfalls die Interessen aller Personalkategorien verteidigen. Ein solches Erfordernis kann nämlich in einem gewissen Maße gewährleisten, dass die Forderungen bezüglich einer Personalkategorie unter Berücksichtigung der Lage der anderen betroffenen Arbeitnehmer vorgetragen wird.

B.15.4. Das Gleiche gilt für die Bedingung, einer im Nationalen Arbeitsrat vertretenen Gewerkschaftsorganisation angeschlossen zu sein.

Eine solche Bedingung ist grundsätzlich nicht diskriminierend, insofern sie nur indirekt vorschreibt, einer überberuflichen Organisation oder Föderation, die den Privatsektor und den öffentlichen Sektor einschließt, angeschlossen zu sein.

Zwar überlässt das Grundlagengesetz vom 29. Mai 1952 zur Einsetzung des Nationalen Arbeitsrates es dem König, eine Auswahl der in diesem Rat vertretenen Organisationen vorzunehmen. Doch aus dem Umstand, dass der Gesetzgeber darauf verzichtet hat, im Gesetz selbst die objektiven, präzisen und vorher festgelegten Kriterien zu nennen, die der König anwenden müsste, kann nicht abgeleitet werden, dass er Ihm implizit die Erlaubnis erteilt hätte, die Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung zu missachten und sich über die wiederholten Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation hinwegzusetzen (*B.I.T., Bulletin officiel*, Band LXX, 1987, Serie B, Nr. 2, S. 24).

So weitreichend und ungenau die Ermächtigung des Königs durch die kombinierte Wirkung der angefochtenen Bestimmung und des Artikels 2 § 2 des Gesetzes vom 29. Mai 1952 auch sein mag, sie erlaubt es Ihm keineswegs, von dem Grundsatz abzuweichen, wonach in dem Fall, dass eine Norm einen Behandlungsunterschied zwischen verschiedenen Kategorien von Personen festlegt, dieser auf einer objektiven und vernünftigen Rechtfertigung beruhen muss, die nach der Zielsetzung und den Folgen der betreffenden Norm beurteilt wird. Es obliegt dem Verwaltungsrichter, eine Entscheidung für nichtig zu erklären, mit der der König gegebenenfalls die Bewerbung einer Gewerkschaftsorganisation angenommen oder abgewiesen hätte, indem Er sich auf ein illegales oder diskriminierendes Verständnis des Begriffs der « Repräsentativität » gestützt hätte.

B.16. Daraus ist zu schlussfolgern, dass die angefochtene Bestimmung nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, indem sie von Rechts wegen den im gemeinsamen Ausschuss für alle öffentlichen Dienste tagenden Gewerkschaftsorganisationen eine Repräsentativität zuerkennt, unter der Bedingung, dass der Gesetzgeber darauf achtet, dass die Liste der repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen durch eine ausreichende Anzahl an Organisationen ergänzt wird, die eine reale faktische Repräsentativität besitzen.

B.17.1. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass nicht nur die anerkannten Gewerkschaftsorganisationen, die im gemeinsamen Ausschuss für alle öffentlichen Dienste tagen, in den Verhandlungs- und Konzertierungsausschüssen für die Greffiers, Referendare und Juristen der Staatsanwaltschaft des gerichtlichen Standes tagen, sondern auch die anerkannten Gewerkschaftsorganisationen, die die Interessen entweder aller Kategorien von Greffiers des gerichtlichen Standes oder der Referendare beim Kassationshof, oder aller Referendare und

Juristen der Staatsanwaltschaft bei den Gerichtshöfen und Gerichten, oder aller hier genannten Personalkategorien verteidigen, jedoch nur dann, wenn sie eine Anzahl beitragspflichtiger Mitglieder haben, die wenigstens 25 Prozent der Gesamtanzahl Personen darstellt, aus denen sich die durch sie vertretenen jeweiligen Personalgruppen zusammensetzen.

B.17.2. Während der Vorarbeiten wurde die Bedingung auf der Grundlage der Anzahl beitragspflichtiger Mitglieder wie folgt erläutert:

« Die Regierung ist der Auffassung [...], dass die Erweiterung der Zusammensetzung der beiden Ausschüsse bestimmte Grenzen nicht überschreiten soll. Von den Gewerkschaftsorganisationen, die eine bestimmte Kategorie von Personalmitgliedern vertreten, kann erwartet werden, dass sie zumindest einen wesentlichen Teil des Personals vertreten.

[...]

Mit dieser Regel wird eine gleiche Behandlung aller Gewerkschaftsorganisationen angestrebt. Es muss nämlich vermieden werden, dass eine Gewerkschaftsorganisation, die nur eine Handvoll Mitglieder aus einer bestimmten Personalgruppe hat, diese Personalgruppe vertreten kann und das gleiche Stimmrecht haben würde wie eine Gruppierung, die eine große Gruppe vertritt » (*Parl. Dok.*, Senat, 2006-2007, Nr. 3-2010/1, SS. 11-12).

« Damit soll eine Zerstückelung der Gewerkschaftslandschaft bekämpft und vor allem vermieden werden, dass eine Organisation vorgibt, im Namen einer bestimmten Kategorie von Personalmitgliedern zu sprechen, während ihr nur eine geringe Zahl dieses Gerichtspersonals angeschlossen ist » (*Parl. Dok.*, Senat, 2006-2007, Nr. 3-2010/3, S. 4).

B.17.3. Daraus ergibt sich, dass der Gesetzgeber vermeiden wollte, dass die Verhandlungs- und Konzertierungsausschüsse eine zu umfassende Zusammensetzung erhalten würden, dass die Gewerkschaftslandschaft « zerstückelt » würde und dass Gewerkschaftsorganisationen, die nur eine begrenzte Anzahl an Personalmitgliedern vertreten, eine gleichwertige Stimme erhalten würden wie die Gewerkschaftsorganisationen, die einen wesentlichen Teil des Personals vertreten. Diese Ziele können die auf der Anzahl beitragspflichtiger Mitglieder beruhende Bedingung vernünftig rechtfertigen. Unter Berücksichtigung einerseits der Tatsache, dass der Gesetzgeber den Standpunkt vertreten konnte, dass die verschiedenen Kategorien von Personalmitgliedern, für die das angefochtene Gesetz eine spezifische Struktur der sozialen Konzertierung vorsieht (Greffiers, Referendare beim Kassationshof und Referendare und Juristen der Staatsanwaltschaft bei den Gerichtshöfen und Gerichten), eigene Merkmale haben, die es rechtfertigen, dass sie getrennt das Recht erhalten, Vertreter zu benennen, die in ihrem Namen mit den Behörden verhandeln und konzertieren können (*Parl. Dok.*, Senat, 2006-2007,

Nr. 3-2010/1, S. 7), und andererseits der relativ begrenzten Anzahl Personalmitglieder in diesen verschiedenen Kategorien ist eine Schwelle von 25 Prozent beitragspflichtiger Mitglieder darüber hinaus nicht offensichtlich unvernünftig.

B.18. Der dritte Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 30. Oktober 2008.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

E. De Groot